

## Pressemitteilung

Nr. 26/2020      Potsdam, 27.02.2020

Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Pressesprecherin: Ulrike Grönefeld  
Tel.: (0331) 866 35 20  
[ulrike.groenefeld@mbjs.brandenburg.de](mailto:ulrike.groenefeld@mbjs.brandenburg.de)

stellv. Pressesprecherin: Antje Grabley  
Tel.: (0331) 866 35 22  
[antje.grabley@mbjs.brandenburg.de](mailto:antje.grabley@mbjs.brandenburg.de)  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

### Masernschutz an Kitas, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen – Bundesgesetz umsetzen

**Am 1. März 2020 tritt bundesweit das Masernschutzgesetz in Kraft. Damit sollen insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Beschäftigte in Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen vor der Krankheit geschützt werden.**

Das Masernschutzgesetz des Bundes sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in Kitas (analog bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern) oder in der Schule die, von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts empfohlenen, Masernimpfungen nachweisen müssen\*. Das gleiche gilt für Erzieherinnen und Erzieher, Tagespflegepersonen, Lehrkräfte, weiteres Personal an Schulen und alle in Gemeinschaftseinrichtungen arbeitenden Personen, soweit sie nach 1970 geboren sind.

#### **Generell gilt:**

Für Kinder, die **neu** in die **Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege** aufgenommen werden sollen, müssen die Eltern ab dem 1. März 2020 vorher die Impfung\* nachweisen. Ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung besteht folglich nicht, wenn kein Impfschutz oder im Ausnahmefall eine sog. medizinische Kontraindikation nachgewiesen wird. Für alle **bereits in einer Einrichtung betreuten Kinder gilt für den Impfnachweis\* eine Übergangszeit bis zum 31. Juli 2021**, das gilt auch für das in den Einrichtungen tätige Personal (nach 1970 geboren). Die Leitungen der Einrichtungen haben sicherzustellen, dass das die neuen Regelungen beachtet werden.

Alle Kinder, die **neu** in eine Schule aufgenommen werden sollen, müssen ab 1. März 2020 die Impfung\* **vor Aufnahme** in die Schule nachweisen. **Die Schulpflicht bleibt davon ausdrücklich unberührt.** Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die bereits in den Schulen lernen und lehren, gilt für den Impfnachweis\* eine Übergangszeit bis 31. Juli 2021.

Schülerinnen und Schüler, **für die kein Impfnachweis\* vorgelegt werden kann, dürfen dennoch in einer Schule aufgenommen werden bzw. weiterhin in der Schule unterrichtet werden.** Dann muss jedoch die Schulleitung unverzüglich das zuständige (kommunale) Gesundheitsamt über den fehlenden Masernimpfschutz dieser Kinder oder Jugendlichen informieren. Wenn der erforderliche Nachweis\* nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person – in der Regel die Eltern – zu einer Beratung einladen. Für dieses und das weitere Verfahren ist das Gesundheitsamt zuständig. Eine Zwangsimpfung bleibt jedoch auch weiterhin unzulässig.

Lehrkräfte und auch Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die **neu** in den Schuldienst des Landes Brandenburg aufgenommen werden wollen, müssen ab 1. März 2020 die Impfung\* **vor Einstellung** nachweisen. Der Impfnachweis\* ist ab 1. März 2020 zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Das Bildungsministerium hat kürzlich alle Schulen per **Rundschreiben** über die konkrete Umsetzung des Masernschutzgesetzes an Schulen informiert. Verantwortlich dafür sind die Schulleitungen. Sie werden von den staatlichen Schulämtern und dem Ministerium bei dieser wichtigen Aufgabe nach Kräften unterstützt.

\* oder den medizinischen Nachweis der Masernimmunsierung oder einer Kontraindikation.

Weitere Informationen:

Rundschreiben 3/20 zum Masernschutz an Schulen

Anlage 1 Dokumentation der Nachweispflicht

Anlage 2 Bescheinigung über den vorliegenden Nachweis

[Masernschutzgesetz des Bundes](#)

[Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz des Bundes](#)